

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
6. September 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 41/88

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein,
Lübeck, Kronsfordter Allee 2 - 6 ,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
6. September 1989 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r** , die weiteren
Berufsrichter **B e n d e r** und **B o r g o l t e** sowie die ehrenamtlichen Richter
B r a u n und **B i s w a n g e r**
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des SchleswigHolsteinischen Landessozial-
gerichts vom 29. September 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Berufsunfähigkeitsrente.

Der 1930 geborene Kläger trat nach einer Tätigkeit als Landarbeiter 1963 in den Dienst der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein ein und legte nach 1 1/2 Jahren eine verwaltungseigene Prüfung zum Straßenwärter ab. Er wurde im November 1964 in die Lohngruppe VI des Manteltarifvertrages der Länder II - MTL II - eingruppiert und kam nach weiterer dreijähriger Bewährung in die Lohngruppe VII MTL II. Den ersten 1978 gestellten Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente lehnte die Beklagte ab. Im August 1981 stellte der Kläger erneut einen Antrag auf Rente. Die Beklagte lehnte wiederum ab (Bescheid vom 2. Februar 1982).

Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 11. November 1983, Urteil des Landessozialgerichts -LSG vom 20. November 1984). Das Bundessozialgericht (BSG) hob das Urteil des LSG auf und wies die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück (Urteil vom 26. Februar 1987). Das LSG hat darauf mit Urteil vom 29. September 1987 das Urteil des SG vom 11. November 1983 und den Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 1982 abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. September 1981 zu gewähren. Es hat im wesentlichen ausgeführt:

Der Kläger sei noch in der Lage, vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten im Wechsel von Sitzen und Gehen/Stehen zu verrichten. Ausgeschlossen seien ständige Überkopfarbeiten, schweres Heben, Tragen und Bewegen von Lasten, überwiegend einseitige Körperhaltungen, Arbeiten in Nässe, Kälte oder wechselnden Temperaturen und Arbeiten, die besondere Anforderungen an die Feinmotorik der rechten Hand stellten oder ausgesprochene Greiffähigkeiten der rechten Hand erforderten. Längere Arbeiten etwa mit einer Schaufel oder rechtshändig mit einem Hammer kämen beispielsweise nicht in Betracht. Zum Erlernen neuer Kenntnisse bedürfe der Kläger eines längeren Zeitraumes als eine durchschnittlich begabte Vergleichsperson. Mit diesem eingeschränkten Leistungsvermögen sei der Kläger berufsunfähig iS des § 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO). Er genieße den Berufsschutz eines "schlichten Facharbeiters". Nach den Feststellungen des Senats gebe es keine für ihn zumutbaren Verweisungstätigkeiten. Der



Straßenwärter sei ein Facharbeiterberuf. In diesem Beruf sei der Kläger seit 1964 vollwertig eingesetzt und auch entsprechend bezahlt worden. Das Straßenbauamt L. habe bestätigt, daß der Kläger Fachkenntnisse besessen habe, die denen eines ausgebildeten Straßenwärters entsprochen hätten. Er habe auch die notwendigen theoretischen Kenntnisse gehabt. Der als Sachverständige vernommene Leiter der Straßenmeisterei F. -O. habe nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Kläger bestätigt, daß dieser die Kenntnisse eines gelernten Straßenmeisters aufweise. Der Kläger sei damit nicht nur seiner Einordnung in einer Arbeiterlohngruppe nach, sondern auch wegen des qualitativen Wertes der von ihm ausgeübten Tätigkeit rentenrechtlich dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Ausgehend von der Facharbeiterebene wäre der Kläger auf Facharbeitertätigkeiten, Anlern- und solche ungelernten Tätigkeiten verweisbar, die durch besondere Qualitätsmerkmale herausgehoben und damit der Anlern Tätigkeit vergleichbar seien. Solche Tätigkeiten könne der Senat dem Kläger nicht benennen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts (§ 1246 RVO) sowie Verfahrensmängel. Das Urteil sei unzureichend begründet (§ 136 Abs 1 Ziff 6 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), und bei der Beweiswürdigung habe das LSG Denk- und Erfahrungsgesetze verletzt (§§ 128, 163 SGG).

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 11. November 1983 zurückzuweisen; hilfsweise beantragt sie, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.



Bei Zugrundelegung der von ihm festgestellten Tatsachen hat das LSG zu Recht den Anspruch des Klägers auf Berufsunfähigkeitsrente bejaht. An die Tatsachenfeststellungen des LSG ist der Senat gebunden, da gegen diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe (§ 163 SGG) nicht vorgebracht sind.

Die Annahme des LSG, daß der Kläger schwerer als der durchschnittliche Arbeiter in einen neuen Beruf umgeschult werden kann, jedoch die Fähigkeiten eines gelernten Straßenwärters vollwertig erworben habe, noch dazu in kürzerer Zeit als es die normale Lehrzeit fordert, verstößt - jedenfalls unter den besonderen Umständen, von denen das LSG ausgeht - nicht gegen Denk- und Erfahrungssätze. Es kommt nicht darauf an, ob ein vorhandener Intelligenzmangel den Erwerb der theoretischen Kenntnisse in der üblichen Lehre verhindert hätte, es genügt, daß der Versicherte die Fähigkeit zur Verrichtung der Facharbeitertätigkeit durch praktische Handlungen erworben hat (vgl Urteil des Senats vom 29. Juni 1977, SozR 2200 § 1246 Nr 21 S 61). In der Regel wird es allerdings ein Arbeiter, der in der Schule Schwierigkeiten mit der Aneignung des Wissens hatte, auch später schwerer als andere haben, einen Beruf zu erlernen. Doch ist das keineswegs zwingend. Es ist durchaus denkbar, daß gerade einfach strukturierte Persönlichkeiten Schwierigkeiten haben, sich Dinge vorzustellen, jedoch bei der praktischen Handhabung in verhältnismäßig kurzer Zeit auch theoretische Fortschritte erzielen. Die Beobachtung, daß Personen sehr lebenspraktisch sein können - nicht müssen -, denen man das von ihrem ursprünglich theoretischen Fundament her nicht zugetraut hätte, entspricht ebenso der Erfahrung wie das Gegenteil. Wenn das LSG angenommen hat, daß es hier so gewesen ist, so ist das nicht zu beanstanden. Der Kläger war immerhin schon über 30 Jahre alt, als er in den Beruf des Straßenwärters übertrat. Eine erhebliche praktische Arbeitserfahrung kann entscheidend dazu beigetragen haben, daß er rascher als erwartet, für seinen Arbeitgeber eine vollwertige Kraft wurde.

Für die vom LSG bejahte "Wettbewerbsfähigkeit" des Klägers im Verhältnis zu anderen Versicherten derselben Berufsgruppe ist im übrigen - wie der erkennende Senat bereits mit Urteil vom 20. September 1988 (5/5b RJ 32/87) betont hat (bestätigt durch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 28. Juni 1989 - 5 RJ 5/88 -) - zu berücksichtigen, daß es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, wenn auch gelernte ausgebildete Facharbeiter nach langjähriger Berufstätigkeit einen Teil insbesondere ihres theoretischen Wissens verloren haben. Bei der Prüfung der "Wettbewerbsfähigkeit" kann deshalb von einem Facharbeiten ausführenden Versicherten nicht mehr verlangt



werden, als von einem langjährig tätigen Facharbeiter in seiner Berufsgruppe im allgemeinen erwartet wird.

Das Urteil des LSG ist auch mit Gründen versehen, wie es § 136 Abs 1 Nr 6 SGG fordert. Das LSG hat eingehend die materiell-rechtlichen Voraussetzungen dargelegt, ebenso die Tatsachen, die es diesen untergeordnet hat und es hat ausführlich dargetan, wie es zu seinen tatsächlichen Schlußfolgerungen gekommen ist. Es hatte auch keine Veranlassung, sich zu äußern, was es im einzelnen darunter verstand, daß der Kläger "im wesentlichen" die Kenntnisse eines Facharbeiters hatte und dabei nur "gering" von dem abwich, was Prüflinge in diesem Beruf können und wissen müssen. Auch wer eine langjährige Ausbildung und danach Berufserfahrung hat, ist nach einiger Zeit nicht mehr in der Lage, alles erneut wiederzugeben, was man in der Prüfung von ihm erwartet hat. Eine gewisse Einengung auf der einen Seite und Erweiterung des Wissens und Könnens auf besonderen Tätigkeitsfeldern ist das Kennzeichen jedes aktiv einen Beruf Ausübenden. Die verschiedenen Angehörigen eines Berufsstandes werden in der Regel in ihren Kenntnissen voneinander abweichen, selbst wenn sie qualitativ einander gleichzustellen sind. Dazu trägt es bei, daß - wie die Beklagte zu Recht ausführt - jeder nach seinen Schwerpunkten eingesetzt zu werden pflegt. Die Kenntnisse der einzelnen Berufsangehörigen überschneiden sich dann nur "im wesentlichen". Geringe Unterschiede sind normal. Was das Wesentliche an einem Beruf ist und wann die Abweichung von dem verlangten Wissensstoff nur gering ist, muß meist in der Beurteilung denen überlassen werden, die die Anforderungen der Praxis kennen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das LSG insoweit den Äußerungen des Arbeitgebers des Klägers und des beruflichen Sachverständigen gefolgt ist (ebenso bereits Urteil des erkennenden Senats vom 28. Juni 1989 - 5 RJ 2/88 -).

Das Urteil ist auch materiell-rechtlich zu bestätigen. Der Beruf des Straßenwärters ist ein Facharbeiterberuf. Die Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters setzt grundsätzlich eine Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren voraus (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 140). Das trifft auf den Straßenwärter zu. Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter vom 7. September 1982 (BGBl I S 1313) - Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung 1988 S 57 - sind 36 Monate Ausbildung erforderlich. Das galt bereits 1981, als der Kläger den Rentenantrag stellte, über den jetzt noch gestritten wird. Auch damals war eine 36 Monate dauernde Ausbildung vorgeschrieben. Das ging auf einen Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 31. Dezember 1968 zurück (Verzeichnis der



anerkannten Ausbildungsberufe 1982 S 45). Die Verweisung eines Versicherten ist grundsätzlich begrenzt auf Tätigkeiten der nächsten Gruppe unterhalb derjenigen, der sein bisheriger Beruf zuzuordnen ist (BSG aaO Nr 140 S 453). Auch davon ist das LSG zu Recht ausgegangen. Da das LSG - von der Revision unangegriffen - auf Grund seiner Beweiserhebung und Beweiswürdigung keinen Verweisungsberuf auf der Ebene des angelernten Arbeiters hat benennen können, ist es zu Recht beim Kläger von Berufsunfähigkeit ausgegangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)